

7. Antrag des Herrn Dr. Oskar von Gase in Leipzig:

Nach Erledigung der dem außerordentlichen Ausschusse für Revision der bestehenden Gesetze über Urheberrecht gestellten Aufgabe wird ein außerordentlicher Ausschuss für Buchhandelsrecht gebildet, der aus sieben Mitgliedern besteht. Der Ausschuss hat die ihm vom Vorstande zugewiesenen Rechtsangelegenheiten zu erledigen. Die dem Vereinsauschuss durch die Satzungen verliehene Befugnis betreffend die Regelung des Verkehrs der Buchhändler miteinander und mit dem Publikum bleibt hiervon unberührt.

Auch die Annahme dieses Antrages wird vom Vorsitzenden empfohlen, während Herr Bergstraefer in eingehender Weise die abweichende Ansicht des Vorstandes des Börsenvereins darlegt. Der Vorstand des Börsenvereins sei der Ansicht, daß der Antrag beschränkt werden müßte auf Urheber- und Verlagsrecht. Es handele sich nicht nur darum, daß der Vereinsauschuss in seinen Aufgaben nicht beschränkt werde, auch die Kompetenz des Vorstandes, die ihm obliegende Exekutive müsse ihm unbeschränkt gewahrt bleiben. Deswegen sei der Vorstand für einen außerordentlichen Ausschuss, der das Urheber- und Verlagsrecht, also einen Teil dessen, was Herr Dr. von Gase wolle, behandle und hierin ratend und helfend dem Vorstande zur Seite stehe. Ein solcher Ausschuss könne nach den Satzungen nur ein außerordentlicher, kein ordentlicher sein, dessen Kompetenzen ganz genau umschrieben seien, wie die jedes andern Ausschusses. Es sei ein Mißverständnis, die Aufgabe des Ausschusses darin zu sehen, daß er für sich in Verhältnisse eingriffe, die im allgemeinen mit dem Buchhandelsrecht zusammenhängen.

Der Vorsitzende hat die Aufgabe dieses Ausschusses nicht anders aufgefaßt als der Herr Vorredner und empfiehlt nun, dem Antrag in der dargelegten beschränkenden Fassung, die der Börsenvereinsvorstand wünscht, zuzustimmen.

Auf eine Anfrage des Herrn Müller-Wien erwidert Herr Bergstraefer, daß der außerordentliche Ausschuss im wesentlichen in Rücksicht auf die demnächst erfolgende Gesetzgebung über das Urheberrecht gedacht sei, die eine Revision der Gesetze von 1870 und 1876 beabsichtige. Diesem Akte der Gesetzgebung sei durch den Ausschuss des Börsenvereins zum Urheberrecht vorgearbeitet worden. Mit Rücksicht auf die gerade jetzt auf dem Gebiete des Urheberrechtes herrschende lebhafteste Bewegung, mit Rücksicht auf wichtige im Gange befindliche Verhandlungen der Reichsregierung mit auswärtigen Staaten, sei es wünschenswert, einen Ausschuss zu haben, der dem Vorstande alle Unterlagen und alles Material beschaffe, die es ihm möglich machten, das Interesse des Buchhandels in allen diesen Fragen vollkommen zu wahren. Ein solcher außerordentlicher Ausschuss könne nach den Satzungen so lange bestehen, als er Stoff zur Bearbeitung habe, ebenso wie der außerordentliche Ausschuss für die Verlagsordnung auch unbeanstandet während mehrerer Jahre gedauert habe.

Herr Müller ist durch die Darlegung des Herrn Bergstraefer befriedigt, es gehe ihm daraus hervor, daß es wünschenswert sei, daß ein solcher Ausschuss ständig existierte. Es erschiene ihm als das Beste, dem Ausschuss für Urheberrecht einfach die Geschäfte des neuen Urheberrechtes in der dargelegten Form und Beschränkung zu übertragen. Er weist auf die wichtigen Dienste hin, die ein österreichischer Kollege dem Ausschuss für das Urheberrecht geleistet habe, und wünscht, daß Oesterreich jedenfalls in dem Ausschuss vertreten bleibe.

Ihm und Herrn Abendroth, der an ihn die Anfrage gerichtet hatte, ob der Ausschuss aus eigener Initiative zu handeln habe oder seine Aufgabe vom Börsenverein zugewiesen erhalte, erwidert Herr Bergstraefer, indem er die Bestim-

mungen der Satzungen über die außerordentlichen Ausschüsse verliest. Mit der Uebergabe seines morgen vor die Hauptversammlung kommenden Berichtes habe der Ausschuss für das Urheberrecht seine Thätigkeit beschlossen, nun handele es sich darum, einen neuen außerordentlichen Ausschuss für Urheber- und Verlagsrecht zu wählen, weil die Satzungen einen ständigen Ausschuss nicht gestatteten. Es entspreche vollkommen den Ansichten des Börsenvereinsvorstandes, die verdienten Mitglieder des bisherigen außerordentlichen Ausschusses für das Urheberrecht, dem neuen zu wählenden außerordentlichen Ausschuss für Urheber- und Verlagsrecht zu überweisen, nur sei es nicht möglich, geradezu einen dahin gehenden Antrag zu stellen, weil eine solche Abstimmung durch Zettel zu geschehen habe und erst Verhandlungen mit dem Wahlausschuss voranzugehen hätten.

Man geht hierauf über zu

8. Antrag des Vorstandes:

Die Hauptversammlung wolle genehmigen, daß die Buchhändlerische Verkehrsordnung vom 26. April 1891 einer Revision durch den Vereinsauschuss unterzogen und alsdann der nächstjährigen Hauptversammlung zur Beschlußfassung unterbreitet werde.

Herr Bielefeld nimmt als Vorsitzender des Vereinsauschusses hierzu das Wort und erklärt, daß es die Absicht des Vereinsauschusses sei, an alle bestehenden Vereine, soweit sie Organe des Börsenvereins wären, die Bitte zu richten, bis zu einem gewissen Termine dem Vereinsauschusse ihre Vorschläge zur Abänderung der Verkehrsordnung einzureichen. Diese Vorschläge würden das Material bilden, auf Grund dessen der Vereinsauschuss im nächsten Jahre eine revidierte Verkehrsordnung vorlegen werde. Es werde nicht beabsichtigt, eine neue Verkehrsordnung zu schaffen, nachdem die bestehende die Grundlage für unsere ganzen gesetzlichen Beziehungen bilde und vielfach von den Gerichten anerkannt worden sei, wohl aber hätte sich bei der Prüfung der dem Vereinsauschuss überwiesenen Abänderungsvorschläge des Herrn Meißner herausgestellt, daß eine ganze Reihe von Widersprüchen sich ergeben würde, wenn man lediglich diese einzelnen Punkte abändern wollte. Es würde sich also im wesentlichen darum handeln, die Verkehrsordnung nur da zu bessern, wo sie verbesserungsfähig und -bedürftig sei. Das empfehle er heute bei den Beratungen in den Vereinen festzuhalten und nicht zu verschiedenartige und zu weit gehende Wünsche zu bringen, die, um nicht zu viel umzustößen, nicht berücksichtigt werden könnten.

Herr Meißner-Elbing hält gewisse Aenderungen der Verkehrsordnung für sehr dringlich, und wenn er im vorigen Jahre zufrieden gewesen sei, daß seine Abänderungsanträge dem Vereinsauschuss zur Prüfung überwiesen wurden, so müsse er heute erstaunt sein, daß der Vereinsauschuss in dem ganzen Jahre noch nicht zu bestimmten Anträgen gekommen sei, die vor der Messe im Abdruck hätten vorgelegt und in der Hauptversammlung zum Beschluß erhoben werden können. Man beschließe daher heute genau dasselbe, was man im vorigen Jahre beschlossen habe. Seine, so tief einschneidende Bestimmungen der Verkehrsordnung treffenden Anträge hätten ein ganzes Jahr geruht, das wohl hätte benutzt werden können, um Abhilfe schwerer Schädigungen zu schaffen. Im Augenblick sei ja nichts zu thun, er hoffe aber, daß es im nächsten Jahre nicht noch einmal zu demselben Beschluß komme.

Herr Bielefeld nimmt hiergegen den Vereinsauschuss in Schutz. Herr Meißner habe im vorigen Jahre eine kleine Anzahl von Anträgen gestellt. Bei längerer und sehr eingehender Prüfung derselben sei der Vereinsauschuss zu dem Entschlus gekommen, eine Revision der Verkehrsordnung zu empfehlen, um die es sich im vorigen Jahre nicht gehandelt habe, bei der nun auch andere Wünsche auf veränderte